



Produktzertifizierung

Bestehende Baumusterbescheinigung

**Antragsformular für die Verlängerung,
Änderung oder Ergänzung der
Baumusterbescheinigung (PSA)**

Version 1.3

rasc – November 2017

proven since 1846

TESTEX AG, Schweizer Textilprüfinstitut, Gotthardstrasse 61, Postfach 2156, CH-8027 Zürich
Telefon +41 44 206 42 42, Fax +41 44 206 42 30, zuerich@testex.com, www.testex.com

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 2 (12)

1. Antragssteller:

Firma (Anschrift):



E-Mail

www.

Hersteller

Einführer

Händler

2. Angaben zur bestehenden Baumusterbescheinigung:

Zertifikats-Nr.:

Bewertungsberichts-
Nr.:

Geltungsbereich:
(z.B. EN.ISO 20471:2013)

Es handelt sich um:

Verlängerung

Änderung

Ergänzung



Antragsformular für die Verlängerung / Änderung / Ergänzung der Baumusterbescheinigung (PSA)

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 3 (12)

3. Angaben zur Verlängerung / Änderung / Ergänzung der PSA

a) PSA-Artikel (Artikelbeschreibung, Artikel - Nr.)

b) Art der Änderung / Ergänzung: z.B. zusätzliche Farben od. Taschen, Elemente (sonstiges)

c) **Falls abweichend zum Erstantrag**, Bestimmungszweck der Verlängerung / Änderung / Ergänzung:

- d) Die für die **Änderung / Ergänzung** verwendeten, **neuen oder zusätzlichen** Materialien und zugekauften Produkte, mit Bezeichnung und Name sowie Adresse des Herstellers.

AUSSENMATERIAL

<u>1. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

<u>2. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

<u>3. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

INNENMATERIAL / FUTTER

<u>1. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

<u>2. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

<u>3. Artikel</u>	
Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

ZUBEHÖR / VERSCHLÜSSE / ETC.

Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

NÄHGARN

Artikelbezeichnung /-name:	
Materialzusammensetzung:	
Farbe(n) & Farbnummer(n):	
Lieferant / Hersteller:	

REFLEXSTREIFEN – falls relevant (entsprechend dem Geltungsbereich)

Artikelbezeichnung /-name:	
Lieferant / Hersteller:	

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 7 (12)

e) **Falls abweichend zum Erstantrag**, Adresse(n) und Bezeichnung der Einrichtung(en) in denen die PSA hergestellt bzw. zusammengestellt wird:

f) **Falls abweichend zum Erstantrag**, in welchen Ländern wird die PSA verwendet?

CH:

Deutschschweiz Französische Schweiz Italiensche Schweiz

Andere

Version: 1.2
 Ersetzt Version: 1.3

 Datum: November 2017
 Seite: 8 (12)

4. Beilagen: Allgemein / Technische Dokumentation

- Baupläne (Gesamt- und Detailpläne) der PSA, also z.B. Zeichnungen, allfällige Berechnungen und Beschreibung von Versuchen mit Prototypen; schriftliche Beschreibung der PSA; Fotos der PSA; wird die PSA in verschiedenen Grössen hergestellt: Grössenschlüssel, Masstabelle
- Kennzeichnung der PSA (Etikette oder Vorlage für die später zu erstellende Etikette. Letztere muss nach Fertigstellung nachgereicht werden).
- Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich zugekaufter Produkte, der Produktion und des Fertigproduktes, Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Spezifikationen/Normen durch die PSA.
(falls abweichend zum Erstantrag)
- Beschreibung der eingesetzten Kontroll- und Prüfeinrichtungen (Qualitätssicherungs-Management? Zertifikate ISO 9001 o.Ä.)
(falls abweichend zum Erstantrag)
- Exemplar der Informationsbroschüre gemäss PSAV AS 2017 5859, SR 930.115, Art. 1, Abs. 4 und Abs. 5 bzw. PSA Verordnung 2016/425, Anhang II, Ziffer 1.4
- Muster der PSA in allen Modellen zur Ansicht und Archivierung
(für Warnschutz=> kleinste konfektionierte Grösse)

Beilagen: Prüfberichte & Liste der Bescheinigungen unabhängiger Prüfstellen:

Prüfbericht-ID-Nr#.::	ERFÜLLTE NORM Notiz /Bemerkung	Institut:	Vom (Dat.)

5. Diskretionspflicht in Zusammenhang mit Baumusterbescheinigungen

Die Produktzertifizierungsstelle der TESTEX untersteht der Diskretionspflicht gegenüber Dritten gemäss den einschlägigen Bestimmungen ihres Qualitätsmanagementsystems.

Soweit in der ISO 17065 oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht anders festgelegt, dürfen aus der Produktzertifizierungstätigkeit gewonnene Informationen über einzelne Produkte oder einzelne Anbieter nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis des Antragsstellers weitergeleitet werden. In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird der Anbieter im Rahmen der Gesetze über die weitergeleitete Informationen in Kenntnis gesetzt werden.

6. Meldepflicht

Der Wirtschaftsakteur muss jede Änderung, die die technischen Unterlagen betreffen, der Produktzertifizierungsstelle melden. Dies betrifft nicht nur wesentliche Änderungen, wie z.B. die Verwendung eines anderen feuerfesten Stoffs eines anderen Herstellers bei einer Brandschutzbekleidung, oder die Verwendung einer neuen Prüfeinrichtung bei der Qualitätskontrolle, sondern auch unwesentlich erscheinende Änderungen, wie z.B. die neue Adresse des Importeurs einer (gleich bleibenden) Komponente. Ändern sich Angaben, die gemäss obiger Regelung zwar vorhanden sein müssten, aber im seinerzeit eingereichten Dossier der technischen Unterlagen fehlen, so müssen sie trotzdem der Produktzertifizierungsstelle gemeldet werden.

Ich versichere, dass der Antrag mit den beigelegten Dokumenten wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde und erkläre mich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Testex AG (s. Anhang 1) einverstanden.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 10 (12)

Anhang 1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TESTEX AG

1. Auftragserteilung

Ein klar formulierter, schriftlicher Untersuchungsauftrag mit Angabe von Art und Umfang der gewünschten Dienstleistungen bildet die Grundlage für eine reibungslose Ausführung des Prüfauftrages.

2. Annullierung

Bei Widerruf eines erteilten Auftrages werden die bis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Widerrufs bereits erledigten Arbeiten nach effektivem Aufwand nach dem bei der TESTEX AG aktuell gültigen Stundenansatz verrechnet.

3. Methodik

Die Untersuchungen erfolgen nach offiziell anerkannten Standardmethoden. Wo solche fehlen, bedient sich die TESTEX AG selbstentwickelter Verfahren. In Zusammenarbeit mit dem Kunden können neue Methoden entwickelt und im gegenseitigen Einverständnis angewendet werden.

Das Eigentum an allfälligen Schutzrechten bzw. das ausschliessliche Verwertungsrecht an mit dem Auftraggeber zusammen entwickelten neuen Methoden steht alleine der TESTEX AG zu.

Als akkreditiertes Prüflabor richtet sich die TESTEX AG nach der Norm ISO 17025 bzw. ISO 17065.

4. Tarife

Preise werden von Fall zu Fall anhand des konkreten Prüfauftrages sowie der verwendeten Prüfmethode berechnet und dem Kunden mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat schriftlich offeriert. Während dieser Zeit ist das Angebot für TESTEX AG bindend. Für grosse Probenserien können Spezialpreise vereinbart werden. Sämtliche Preisangaben auf Offerten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Lieferfristen

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Es wird eine möglichst speditiv Erledigung zugesichert. Aufträge gegen Vorauszahlung werden unverzüglich nach Eingang der Kontogutschrift bearbeitet.

Unvorhersehbare Personal- oder Apparatausfälle entbinden TESTEX AG von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und schliessen eventuell sich daraus ergebende Schadenersatzforderungen aus.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von TESTEX AG sind innert der, auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsperiode ab Faktura-Datum rein netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen von 5% fällig. Zahlungen die in anderen Währungen als CHF erfolgen, bedingen der Zustimmung durch die TESTEX AG. Der zu bezahlende Fremdwährungsbetrag wird unter Berücksichtigung der aktuellen Kurs-situation von Fall zu Fall festgelegt. Bei Vorauszahlung muss der Rechnungsbetrag vor der Bearbeitung des Auftrages bei der TESTEX AG eingegangen sein.

7. Proben- und Datenaufbewahrung

Eventuelle Reste des Prüfmateriale werden für maximal 6 Monate gelagert. Sofern der Auftraggeber das restliche Material nach Abschluss der Prüfung zurückzuerhalten wünscht, hat er dies bereits bei der Auftragserteilung zu verlangen. Untersuchungsergebnisse werden fünf Jahre aufbewahrt.

8. Bezug externer Stellen

Die TESTEX AG kann bei Bedarf und unter sinngemässer Beibehaltung der im QM-System festgelegten Sorgfaltspflicht aussenstehende Fachleute oder andere Laboratorien beiziehen.

9. Geheimhaltung

Die TESTEX AG verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller im Rahmen eines Auftrages erhaltenen oder ermittelten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnissen gegenüber Dritten; ausgenommen sind davon die Fälle gemäss Ziffer 8.

10. Haftung

Die TESTEX AG haftet dem Auftraggeber gegenüber für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages im Sinne von Art. 398 Abs. 1 und Abs. 2 OR.

Die Haftung ist begrenzt auf direkte Schäden, die dem Auftraggeber durch ein fehlerhaftes Untersuchungsergebnis grobfahrlässig oder absichtlich zugefügt worden sind.

Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden und generell für Schäden, die nicht durch das Untersuchungsergebnis verursacht wurden, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Die Haftung beschränkt sich pro Schadenfall auf maximal 80% des Auftragwertes.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die Produktzertifizierungen.

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 11 (12)

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die TESTEX AG behält sich jederzeit die Änderung der AGB vor. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber auf Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Auftraggebers gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG unterstehen – unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge – schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort, letzter nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG entstehenden Streitigkeiten ist Zürich.

Die TESTEX AG ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Auftraggebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt. – Version 4.1/ 30.11.13

Version:
Ersetzt Version:

1.2
1.3

Datum: November 2017
Seite: 12 (12)

Anhang 2

Normative Verweisungen/ Gesetze:

- PrSV (Verordnung über die Produktesicherheit)
- EU-Richtlinie 89/686/EWG
- EN ISO 13688:2013
- ISO 17065:2013